

6. Kann ein Ehegatte den überlebenden Ehegatten wirksam zum Widerruf der letztwilligen Verfügungen des Zuerstverstorbenen ermächtigen?

BGB. § 2065.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 4. März 1912 i. S. M. T. u. Gen. (Bekl.) w. A. T. (Kl.). Rep. IV. 428/11.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Eltern der Parteien, von denen der Vater im Jahre 1906, die Mutter im Jahre 1908 verstorben ist, hatten im Jahre 1895 ein gemeinschaftliches Testament errichtet, worin sie ihre sämtlichen sechs Kinder zu Erben ernannten und verfügten, der Überlebende bleibe bis an sein Ende „Eigentümer über unser gesamtes Vermögen“. Nach dem Tode beider Ehegatten sollten gewisse weitere Bestimmungen in Kraft treten, „sofern der Überlebende, wozu er berechtigt sein soll, keine Änderungen vornimmt“. Bezüglich des Klägers Karl T. war den Beklagten im gemeinschaftlichen Testamente die Gewährung des lebenslänglichen Unterhalts in besonders reichlichem Umfange zur Pflicht gemacht. Die zuletzt verstorbene Mutter der Parteien verfügte in einem am 10. Dezember 1907 errichteten Testament unter Berufung auf ihre Berechtigung, Änderungen an dem älteren Testamente vorzunehmen: „Das für meinen Sohn Karl“ (den Kläger) „Bestimmte erkläre ich für ungültig“ und bemahß demnächst den ihm zu gewährenden Lebensunterhalt wesentlich ungünstiger. Der Kläger forderte von den Beklagten Auskunft über den Bestand des Nachlasses der Eltern und Herauszahlung des Pflichtteils.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagten zur Auskunftserteilung. Auf Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Da beide Erblasser erst nach dem 1. Januar 1900 verstorben sind, so ist, wie auch der Berufungsrichter nicht verkennet, Inhalt und Wirksamkeit des im Jahre 1895 errichteten gemeinschaftlichen Testaments nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches zu be-

urteilen, wenn auch zum Zwecke der Willensforschung beider Erblasser die Berücksichtigung des zur Zeit der Testamentserrichtung geltenden älteren Rechts geboten sein kann.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 59 S. 84, Bd. 76 S. 22. Der Berufungsrichter legt das streitige Testament dahin aus, daß damit der überlebende Ehegatte zum Vorerben des Vuerstverstorbenen, die Kinder aber, darunter auch der Kläger, zu Nacherben berufen worden seien. Diese Nacherbenstellung sei jedoch dem Kläger dadurch wieder entzogen worden, daß die überlebende Mutter, die Vorerbin, ein Jahr nach dem Tode des Vaters unter Bezugnahme auf die im gemeinschaftlichen Testament ihr erteilte Ermächtigung in einem neuen Testamente die Erbeinsetzung des Klägers für ungültig erklärt und ihn lediglich als Vermächtnisnehmer bedacht hat. In dieser Eigenschaft sei er nicht verhindert, das Vermächtnis auszuschlagen, statt dessen den Pflichtteil zu fordern und gemäß § 2314 BGB. von den verklagten Erben Auskunft über den Bestand des Nachlasses zu verlangen.

Mit Recht erblickt die Revision hierin eine Verletzung des § 2065 Abs. 1 BGB. Sein Wortlaut ergibt und die Entstehungsgeschichte (Mot. Bd. 5 S. 30, Prot. Bd. 5 S. 18 ff.) bestätigt, daß es dem deutschen Gesetzgeber, zum Teil im bewußten Gegensatz zu älteren Sonderrechten, auf strenge Durchführung des Grundsatzes ankam, bei letztwilligen Verfügungen solle eine Vertretung des Erblassers weder im Willen noch in der Erklärung des Willens statthaft sein. Auch die Testierfreiheit finde ihre Schranke darin, daß dem Erblasser nicht gestattet sein könne, das Schicksal seines und damit des Familienvermögens nach seinem Tode nicht von seinem, sondern von eines anderen Willen abhängig zu machen. Soweit der Gesetzgeber bei Vermächtnissen und Auflagen gewisse Milderungen zulassen wollte, sind in den §§ 2151 bis 2156, 2192, 2193 BGB. Bestimmungen getroffen. Dagegen ist von dem Grundsatz nichts preisgegeben, daß die Erbeinsetzung auf dem eigenen, von ihm selbst erklärten Willen des Erblassers beruhen muß und daß sie, wenn sie einmal erklärt ist, auch von Dritten nicht willkürlich wieder umgestoßen werden kann. Konnte mithin der Erblasser den überlebenden Ehegatten zu Änderungen seines letzten Willens nicht wirksam ermächtigen, so ist auch das hierauf gegründete Testament der Mutter wirkungslos,

durch das sie unternommen hat, dem Kläger seine durch den Tod des Vaters bereits erworbenen, im Zweifel veräußerlichen und vererblichen Nacherbenrechte auf den väterlichen Nachlaß (§ 2108 BGB.) wieder zu entziehen. Nur bezüglich ihres eigenen Vermögens und ihrer eigenen seinerzeit in dem gemeinschaftlichen Testamente getroffenen Verfügungen wäre sie zum Widerruf ermächtigt gewesen, da vermöge der dem Überlebenden eingeräumten Testierfreiheit die Bestimmungen der §§ 2270, 2271 BGB. augenscheinlich nicht in Frage kommen.

Das Berufungsurteil konnte hiernach nicht bestehen bleiben. Es läßt sich auch nicht, wie der Revisionsbeklagte meint, dadurch halten, daß das gemeinschaftliche Testament in dieser Instanz nicht als Vor- und Nacherbeneinsetzung, sondern nach einer auch dem gemeinen Rechte geläufigen Auffassung (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 27 S. 150) als gewöhnliche Erbeinsetzung des Überlebenden mit dem besonderen Inhalte des § 2269 BGB. behandelt wird. (Wird näher ausgeführt.)“